



Jugendordnung

des



VfL Eintracht 67 Gotha e.V.

§1 Grundsätze

1. Die Jugendabteilung des VfL Eintracht 67 Gotha e.V. ist Teil des Gesamtvereins und unterliegt dessen Satzung.
2. Sie vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie deren gewählte Jugendvertreter.
3. Grundlage der Jugendarbeit sind Fairness, Toleranz, Respekt und die Freude am Sport.
4. Aussagen in der Jugendordnung sind geschlechterneutral (m/w/d) zu verstehen.

§2 Aufgaben

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit entscheidend zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mit beteiligt werden.

1. Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche.
2. Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Spielbetriebes.
3. Organisation von Freizeit- und Gemeinschaftsveranstaltungen.
4. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Teamfähigkeit und sozialen Verantwortung.
5. Vertretung der Jugendinteressen innerhalb des Gesamtvereins und nach außen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jugendabteilung ist jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit endet automatisch die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung.

§4 Organe der Jugendabteilung

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss
3. die Jugendleiterin / der Jugendleiter.

§5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

1. Aufgaben der Jugendversammlung:

- Bericht des Jugendleiters / der Jugendleiterin
- Entlastung des Jugendleiters / der Jugendleiterin
- Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin und dessen / derer Stellvertreter/in werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

3. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 3 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss koordiniert die Jugendarbeit und vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Vereinsvorstand. Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.

1. Zusammensetzung:

- Jugendleiter / Jugendleiterin
- dessen / deren Stellvertreter/in
- mindestens zwei Beisitzern (z. B. für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit)

2. Aufgaben des Jugendausschusses:

- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/-innen für die Jugendarbeit

3. Zusätzliche Mitarbeiter/-innen

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung, weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§7 Jugendleiter / Jugendleiterin

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin und dessen / deren Stellvertreter/in wird von der Jugendvollversammlung gewählt und vom Vereinsvorstand bestätigt. Sie vertreten die Jugendabteilung mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand und in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Der Jugendleiter / die Jugendleiterin ist Ansprechpartner für Vorstand, Trainer, Betreuer, Eltern und Spieler.

1. Aufgaben des Jugendleiters / der Jugendleiterin

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein und außerhalb des Vereines
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/-innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen allen Jugendmitarbeitenden
- Sicherstellung der korrekten Stammdatenpflege und Beitragskassierung
- Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzerklärung des Vereins gemäß DSGVO
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können

2. Arbeitsweise:

Der oder die Jugendleiter/-in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Ein oder mehrere Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Teilnahme.

§8 Finanzen

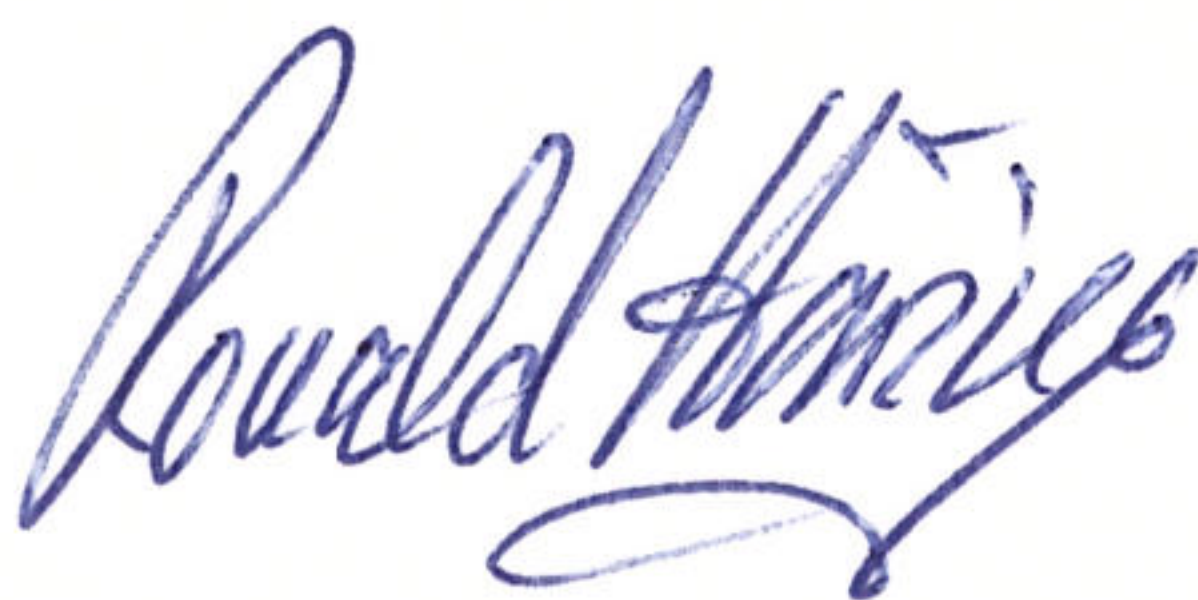
1. Die Jugendabteilung wirtschaftet im Rahmen des Gesamtvereins.
2. Ihr stehen die vom Verein bereitgestellten Mittel sowie eventuelle zweckgebundene Zuschüsse und Spenden zur Verfügung.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Jugendausschuss.

§9 Gültigkeit und Änderungen

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.
2. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.



Ronald Häring
1. Vorsitzender

Gotha, den 29.09.2025